



Statuten

Revision 1.0 / 25.01.2002
Revision 2.1 / 28.01.2005
Revision 2.2 / 09.07.2021
Revision 2.3 / 10.02.2023
Revision 2.4 / 09.02.2024
Revision 2.5 / 21.03.2025
Revision 2.6 / 06.02.2026

Im Text verwendete Abkürzungen:

Velo Club Horgen	VCH
Schweizer Radsportverbandes "Swiss Cycling"	SC
Zürcher Kantonalen Radfahrerverbands "Zürich Cycling"	ZC
Zürcher Kantonalen Sportverbandes	ZKS
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Velo Club Horgen (VCH) ist ein Verein im Sinne von Artikel 66 ff. des ZGB.
- 1.2 Sitz des VCH ist Horgen.

2 Zweck

- 2.1 Der VCH
 - fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Trainingsmöglichkeiten.
 - unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
 - richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

3 Zugehörigkeit

- 3.1 Der VCH ist Mitglied des Schweizer Radsportverbandes “Swiss Cycling” (SC) und des Zürcher Kantonalen Radfahrerverbands “Zürich Cycling” (ZC), der Mitglied des Zürcher Kantonalen Sportverbandes (ZKS) ist. Der VCH unterstellt sich den Statuten und Reglementen des SC, ZC und des ZKS. Sie sind für die Mitglieder des VCH ohne Weiteres verbindlich. Die Mitglieder des VCH anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.
- 3.2 Der VCH ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

4 Ethik

- 4.1 Der VCH setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- 4.2 Der VCH anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- 4.3 Der VCH unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar.
- 4.4 Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 4.5 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

5 Vereinsstruktur

- 5.1 Der Verein umfasst folgende, unselbstständige Gruppierungen:
- Aktive
 - KidzBike
 - Kidz Bike Race OK
- 5.2 Weitere Gruppierungen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.
- 5.3 Die unselbstständigen Gruppierungen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

6 Mitgliedschaft

- 6.1 Der VCH besteht aus:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Altersjahr)
- 6.2 Aktivmitglieder, die die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.
- 6.3 Aktivmitglied oder Passivmitglied kann jede Person werden.
- 6.4 Jugendmitglieder werden bis zum Erreichen des 14. Altersjahres durch einen Elternteil vertreten. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 6.5 Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den VCH besonders verdient gemacht haben, der VV als Freimitglied oder Ehrenmitglied vorschlagen.
- 2.5 Freimitglieder und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Vereinsbeitrag befreit.
- 2.6 Gönner und Freunde des VCH sind keine Mitglieder, können aber zu Veranstaltungen des VCH eingeladen werden.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZC und des SC zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.
- 6.7 Die Mitglieder betreiben fairen Radsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von SC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

7 Aufnahme

- 7.1 Der Eintritt in den VCH kann jederzeit durch Anmeldung beim Vorstand, Einzahlung des Beitrages und Aufnahme an der darauffolgenden VV erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

8 Beiträge

- 8.1 Der Vorstand, Jugendleitende, Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 8.2 Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Jugendmitglieder wird jeweils an der VV für das folgende Jahr festgelegt.
- 8.3 Erfolgt der Eintritt nach dem 31.7. des laufenden Jahres, wird die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben

9 Austritt und Ausschluss

- 9.1 Der Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, durch Streichung oder Ausschluss erfolgen.
- 9.2 Über Ausschlüsse entscheidet eine Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich). Ein Ausschluss kann jederzeit beantragt werden, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder die Grundsätze des VCH verstösst. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, gegen den Ausschluss an die nächste ordentliche VV zu appellieren, worauf der Beschluss in Wiedererwägung gezogen wird. Bis zur nächsten VV bleibt aber der Ausschluss bestehen.
- 9.3 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VCH nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

10 Organisation

- 10.1 Die Vereinsversammlung (VV) bildet das oberste Organ des VCH. Ihr unterstellt ist der Vorstand und die Revisoren.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Folgende Ämter müssen besetzt sein:
- Präsident/Präsidium
 - Kassier
 - Aktuar

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Nach Möglichkeit soll die Leitung des KidzBikes im VS vertreten sein.

Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

- 10.3 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit gebotener Sorgfalt und Effizienz sowie nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert sich dieser an seinem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

- 10.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen VV.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

- 10.5 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Vereinsgeschäfte verlangen. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten und unternimmt alles Geeignete, um den Verein zu fördern und zu stärken.

- 10.6 Der Präsident oder ein Mitglied des Präsidiums führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Der Präsident oder ein Mitglied des Präsidiums legt der VV einen schriftlichen Jahresbericht vor und vertritt den VCH nach aussen.
- 10.7 Der Präsident oder ein Mitglied des Präsidiums zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier für die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 10.8 Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt Protokoll über alle Versammlungen.
- 6.7 Der Kassier besorgt das Kassenwesen. Er hat der VV alljährlich Rechnung abzulegen und diese durch Revisoren prüfen zu lassen. Diese Revisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kasse zu nehmen.
- 6.8 Der/Die Sportchef(s) ist/sind für die rennsportlichen Tätigkeiten verantwortlich. Er/Sie legt/legen der VV alljährlich einen schriftlichen Bericht vor.

11 Vereinsversammlung

- 11.1 Der VV obliegt die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;

Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.t.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Bekanntmachung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren sowie Dechargeerteilung an den Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Fusionen
- Ernennungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen

- 11.2 Die ordentliche VV findet spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres statt.
- 11.3 Die Teilnahme an den ordentlichen Versammlungen ist nicht obligatorisch. Die verbindliche Zu- oder Absage an der jeweiligen Versammlung wird jedoch erwartet.
- 11.4 Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich, bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg, unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Stimmenmehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 11.6 Für Beschlüsse über Statutenrevisionen sind 2/3 der anwesenden Stimmen nötig.
- 11.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jugendmitglieder unter 14 Jahren werden durch den Elternteil vertreten.
- 11.8 Vereinsversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- 11.9 Ausserordentliche VV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden (ZGB Art. 64).

- 11.10 Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.
- 11.11 Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

12 Wahlen

- 12.1 Der Vorstand, der an der VV gewählt wird, kann während des Zeitraums bis zur nächsten ordentlichen VV nicht zurücktreten.
- 12.2 Zwei Rechnungsrevisoren, nicht Vorstandsmitglieder, welche von der VV gewählt werden, müssen das Vereinsinventar und die Jahresrechnung prüfen. Über den Befund ist der VV schriftlicher Bericht abzugeben. Nur einer der Revisoren ist wieder wählbar, der zweite muss jedes Jahr durch ein neues Vereinsmitglied ersetzt werden. Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.

13 Diverses

- 13.1 Für Verbindlichkeiten des VCH haftet nur das Vereinsvermögen, der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen VV festgesetzt und entsprechend protokolliert. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

14 Finanzen




- 14.1 Die Vereinseinnahmen bestehen aus Jahresbeiträgen, allfälligen Überschüssen bei Anlässen und Veranstaltungen, Gönnerbeiträgen, eventuellen Schenkungen etc. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des bewilligten Budgets (+/-10 %) selbständig zu handeln.

15 Auflösung

- 15.1 Der VCH gilt als aufgelöst, wenn der Mitgliederbestand auf weniger als 7 Personen absinkt, oder wenn es an der VV beschlossen wird.
- Das Inventar wird in diesem Fall veräussert und danach wird das Vereinsvermögen bei einer Bank auf ein Sperrkonto gelegt. Wird innerhalb von 10 Jahren ein Verein mit gleichem Namen und gleichen Interessen gegründet, hat er Anspruch auf das deponierte Vermögen. Nach Ablauf dieser 10 Jahre kommt das Vermögen einer bei der Auflösung des Vereins bestimmten gemeinnützigen Institution zu.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten und Reglemente des Swiss Cycling Verbands sowie die allgemeinen Bestimmungen des ZGB und des OR.
- 16.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der 131. GV vom 6. Februarr 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statutenrevision 2.5 vom 24. Januar 2025.

Das Präsidium		Der Kassier
		
Markus Blessing	Christian Sailer	Robert Leutenegger